

14.
405

Von Gottes Gna-
den Wir Maria, gebohrne
Königliche Prinzessin von Groß-
Brittannien &c. &c. Vermählte Landgräfin
zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu
Lazennsbogen, Diez, Siegenhain, Nidda,
Schaumburg und Hanau &c. &c. Vormün-
derin und Regentin!

Vntbiethen im Nahmen und von wegen Unsers
Pflegebefohlenen Sohns, des Erb-Prinzen von
Hessen Liebden allen und jeden Amt-Leuthen
und Kellern, samt Burgermeistern und Rath in denen
Städten, auch Lentgräfen und Schultheißen in denen
Dörffern der Graffschafft Hanau, wie überhaupt denen
jenigen, welche es sonst angehet, Unsere und gedachten
Unsers Sohnes Liebden Landesherrliche Gnade, und
fügen selbigen anben zu wissen: Nachdeme verschiedent-
lich fürgekommen, daß im Lauben halten bey denen
Untertanen ersagter Graffschafft Hanau, ohnerachtet
derer vorhandenen sowohl älteren, als ins besondere
der von Unseres Hochseel. Herrn Schwieger Vatters,
des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel Liebden
unterm 17ten Junii 1757. erlassenen neueren Verord-
nung

nung der vorherige Mißbrauch immerfort dahin ver-
spühret werde, daß entweder diejenige, welche wenig,
oder auch gar keine Feld-Güter besitzen, wovon gleich-
wohl die Tauben ihre mehreste Nahrung haben und
suchen müssen, deren nichts destoweniger ihren Nach-
barn zum beträchtlichen Schaden und Nachtheil, eine
grosse Anzahl, oder aber viel derjenigen, welche eine
gewisse Anzahl Feld-Güter besitzen, mehrere dersel-
ben, als Ihnen durch die letztere Verordnung erlaubet
wird, halten, gleichwie eben wohl die Tauben-Schlä-
ge so wenig zu rechter Zeit der Winter- als Sommer-
Ausfaat gehörig zuhalten, woraus erfolget, daß der
Landmann mehreren Saamen, als sonst nöthig,
nicht allein auf den Acker werffen, sondern auch ge-
schehen lassen muß, daß ihme die Früchte in der Erndte
Zeit ausgefressen werden, zu geschweigen, daß durch
das viele Tauben halten die Dächer derer Häuser eben-
falls sehr verdorben werden;

Und Wir dann diesen schädlichen Mißbrauch ein-
vor allemahl abzustellen, den Bedacht genommen ha-
ben; Daß Wir dannenhero vorgedachte unterm 17ten
Junii 1757. ergangene Verordnung dergestalt hiermit
erneuern und respectivè abändern, auch erweitern,
daß

I.) Fürs künftige auf eine Hufe Landes, oder
wer, deren Betrag zu 30. Morgen gerechnet, an Erb-
oder andern Gattungen Landes besizet, vor wie nach,
nicht mehr, als Zwölff, von drey viertheil Hufen Neu-
ne, und von einer halben Hufe Sechs paar Tauben,
hingegen so wenig von solchen Unterthanen, welche
unter einer halben Hufe Landes haben, noch weniger
aber

aber von denenjenigen, so nicht das mindeste an Güthern besitzen, sie seyen weß Standes sie wollen, gar keine gehalten und ausfliegen gelassen, auch diejenige, so hiergegen handeln, wegen eines jeden paars zur ungebühr haltenden und zu confiscirenden Tauben bey dem ersten Contraventions-Fall mit einer Straffe von fünfzehn Kreuzer, bey mehrmahligen dergleichen Fällen aber mit der gedoppelten Straffe von dreyßig Kreuzer belegt, und solche ohnmachlässig bengetrieben; Demnächst auch

II.) Die Tauben-Schläge von solchen, welche Tauben zu halten Erlaubnuß haben, sowohl zur Zeit der Winter- als Sommer-Aussaat, vierzehn Tage lang zu mithin die Tauben eingehalten, und die Contravenienten der ersten Classe mit 3. Gulden der zweyten Classe mit 2. Gulden und die von der letzten und geringsten Classe mit 1. Gulden straaße belegt, sofort auf solche Art der Endzweck desto mehr zu erhalten gesucht werden solle; Wohingegen Wir im übrigen, um mehrgedachten Unterthanen Proben Unserer Hulde und Gnade zugehen zu lassen, und dieselben nach möglichkeit zu erleichtern, hierdurch gnädigst wollen, daß der durch die Verordnung vom 17. Junii 1757. eingeführte Tauben Zehende wieder eingestellet, und dergleichen in Zukunft nicht weiter erhoben werden solle.

Damit also über dieser Unserer Verordnung streiff und fest gehalten und derselben in allen Stücken nachgelebet werden möge, so soll dieselbe alljährlich zweymahl und zwar jedesmahl vor der Saat-Zeit unter öffentlichem Glockenschlag nicht allein verlesen, sondern auch von eines jeden Orts Obrigkeit die Tauben-Flüge

Flüge von Zeit zu Zeit vifitiret werden; Wornach
sich dannhero jedermänniglich zu achten hat; Ur-
kundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bey-
gedruckten Königl. und Fürstlichen Ober- Vormund-
schaftlichen Secret - Insigels. Gegeben Celle den
27. Martii 1762.

Maria. (L.S.)

Gnädigst erneuert und respective abgeänderte Verordnung ge-
gen die Ueber-Maasse des Tauben haltens.

L. Hein

14
4054

Von Gottes Gnade
den Wir Maria, geborne
Königliche Prinzessin von Groß-
Brittannien ꝛc. ꝛc. Vermählte Landgräfin
zu Hessen, Fürstin zu Hersfeld, Gräfin zu
Saxenlobnogen, Diez, Siegenhain, Weida,
Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Vormün-
derin und Regentin!

